

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1984

Ausgegeben und versendet am 27. Juni 1984

12. Stück

32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1984 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone
33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juni 1984, mit der die Verordnung über die Wahl der Organe des Landesjagdverbandes geändert wird
34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Juni 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Zicksee im Bereiche des Seebades Sankt Andrä

32. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1984 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone

Auf Grund des § 11 Abs. 2 lit. a und des § 31 Abs. 4 Schiffahrtspolizeigesetz, BGBl. Nr. 91/1971 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979 wird verordnet:

Im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele wird der zwischen dem Festspielgelände Mörbisch am See und der gegenüberliegenden Insel gelegene Teil des Neusiedlersees zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Baden sowie das Befahren dieses Gebietes mit Booten jeglicher Art im Zeitraum vom

12. Juli bis einschließlich 31. Juli 1984, sowie am 4., 5., 11., 12., 18., 19., 24. und 25. August 1984 jeweils in der Zeit zwischen 19.30 und 23.00 Uhr verboten.

Von diesem Verbot sind ausgenommen die Boote:

- a) der Festspielleitung
- b) der Bundesgendarmerie
- c) der Zollwache
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

Die Übertretungen dieses Verbotes werden gemäß § 36 des Schiffahrtspolizeigesetzes bestraft.

Diese Verordnung ist durch Schiffsfahrtszeichen „Verbot der Durchfahrt bzw. Gesperrte Wasserfläche“ nach Abschnitt 1, A 1 und F der Anlage 2 zu § 35 Abs. 2 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979 kundzumachen. Diese Schiffsfahrtszeichen sind bei Nacht zu beleuchten. Außerdem sind sie mit einem Zusatzzeichen gemäß § 17 Abs. 4 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 103/1979, mit der Aufschrift Gültig von 19.30 – 23.00 Uhr zu versehen.

Für den Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Karall

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juni 1984, mit der die Verordnung über die Wahl der Organe des Landesjagdverbandes geändert wird

Auf Grund der §§ 146 Abs. 19 und 147 Abs. 12 des Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 30/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1982 wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 1984, LGBl. Nr. 20, über die Wahl der Organe des Landesjagdverbandes wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:
„Die Vorschläge für die Bestellung der Wahlkommission sind erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann jeweils in den ersten vier Wochen jenes Jagdjahres, in dem die Delegierten zu wählen sind, zu erstatten.“
2. § 6 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:
„Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der im Abs. 1 bzw. Abs. 4 festgesetzten Frist zu entscheiden.“
3. § 14. Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Der Vorschlag für die Bestellung der Wahlkommission ist erstmalig innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und sodann jeweils in den ersten zwei Monaten jenes Jagdjahres, in dem die Wahl des Landesjägersmeisters durchgeführt wird, zu erstatten.“

Für die Landesregierung:

Wiesler

34. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Juni 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Zicksee im Bereiche des Seebades Sankt Andrä

Auf Grund des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schiffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983, wird

auf dem Zicksee im Bereiche der Seebadeanlage der Gemeinde St. Andrä nachstehendes verordnet:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Gemeinde St. Andrä auf dem Zicksee von der Strecke A, das ist die gedachte gerade Verlängerung von den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr. 1568/2 und Nr. 1567/3 des Grundbuches St. Andrä in Richtung See auf 100 Laufmeter, von der Strecke B, das ist die gedachte gerade Verlängerung der Seezufahrtstraße über die Liegewiese in Richtung See auf 100 Laufmeter und von der Strecke C, das ist die gedachte Verlängerung von der Nordostecke der Grundstücksgrenze des Erholungsheimes des Kriegsofferverbandes auf 80 Laufmeter entlang des Strandes Richtung Bootshafen und von diesem wieder auf 100 Laufmeter Richtung See, wobei die gedachte Verbindungslinie der im See liegenden Endpunkte der Strecken A B C eine weitere Begrenzung des Schiffsverkehrs bildet, verboten.

Bei den Strecken A und B werden zwei Fahrerlaubnisse zur Ein- und Ausfahrt für Segelbretter (Windsurfer) verordnet und zwar 1. von der Strecke A bis zur Strecke A' (in einem Abstand von 50 Laufmeter) und 2. von der Streck-

ke B bis zur Strecke B' (Abstand 45 Laufmeter) jeweils auf der im See liegenden Begrenzungslinie des Schiffsverkehrs A, B, C in Richtung Punkt C gesehen bzw. gleichartig auf der Uferseite.

Im einzelnen sind diese Bereiche aus den bei der Gemeinde St. Andrä aufliegenden Lageplänen zu ersehen.

Diese Verordnung wird durch Schiffsverkehrszeichen kundgemacht, und zwar 1. der gesamte Schiffsverkehrsverbotsbereich durch die Schiffsverkehrszeichen F (erstes Beispiel) der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979 i.d.F. BGBl. Nr. 6/1984, mit den Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schiffsverkehrspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 65/1976 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983, mit der Aufschrift „Vom 1. Mai bis 30. September“ und 2. das Gebiet der Fahrerlaubnis für Segelbretter (Windsurfer) durch die Schiffsverkehrszeichen E. 9. der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schiffsverkehrspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Für den Landeshauptmann:

Dipl. Ing. Karall